



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 14. Mai 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuern pro 2009

(§ 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 7'919.70 und der direkten Bundessteuern pro 2009 in Höhe von CHF 575.55.

Mit Erlassentscheid vom 12. November 2010 wurde das Erlassgesuch abgewiesen. Die Entrichtung der Steuern sei aufgrund der Budgetberechnung in monatlichen Raten zumutbar und zudem sei ein Erlass nicht vertretbar, da dadurch die übrigen Gläubiger bevorzugt würden.

- B. Mit Schreiben vom 29. November 2010 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Er führte an, dass er arbeitslos sei und daher keinen Überschuss zur Deckung der Steuerforderung habe. Zudem würde er seine von ihm getrennt lebende Ehefrau finanziell unterstützen.

Mit Einspracheentscheid vom 18. März 2011 wurde die Einsprache abgewiesen. Der Rekurrent und Beschwerdeführer habe einen Überschuss von CHF 1'890.00, mit welchem er die Steuerforderung begleichen könne. Zudem habe er Drittgläubiger, die er sogar teilweise bedienen würde. Drittgläubiger würden einen Erlass ausschliessen.

- C. Mit Schreiben vom 9. April 2011 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer Rekurs bzw. Beschwerde gegen diesen Entscheid. Mit Schreiben vom 29. Mai 2011 reichte er diverse weitere Belege ein.

Mit Vernehmlassung vom 16. August 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Sie macht geltend, dass die Begleichung der Steuern ohne weiteres möglich gewesen wäre. Ein Steuererlass sei zudem ohnehin ausgeschlossen, da der Rekurrent und Beschwerdeführer Drittgläubiger habe.

Mit Schreiben vom 30. September 2011 nahm der Rekurrent und Beschwerdeführer zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung. Er machte geltend, dass seine Unterhaltsleistungen an seine Lebenspartnerin und deren Kinder in der Budgetberechnung berücksichtigt werden müssten.

Mit Duplik vom 1. November 2011 schliesst die Steuerverwaltung weiterhin auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. März 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 9. April 2011 (Datum des Poststempels: 10. April 2011) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. März 2011 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuern pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG können der steuerpflichtigen Person die direkten Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

cc) Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV bzw. Art. 167 Abs. 2 DBG i.V.m Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es ist dies zum einen das Vorliegen einer Notlage. Diese muss zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen (vgl. § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, nament-

lich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

e) aa) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass der kantonalen Steuern (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

bb) Bei den direkten Bundessteuern hingegen hat die steuerpflichtige Person gemäss Art. 2 Abs. 1 Steuererlassverordnung einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Gewährung des Erlasses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.2).

4. a) Die Steuerverwaltung macht geltend, dass der Steuererlass zu Recht nicht gewährt worden sei, da der Rekurrent und Beschwerdeführer im Jahr 2009 einen Budgetüberschuss von CHF 1'890.00 erwirtschaftet habe und damit die Steuern hätte bezahlen können. Auch heute bestünde noch ein Überschuss in Höhe von CHF 291.00, mit welchem die ausstehende Steuerschuld beglichen werden könne. Zudem habe der Rekurrent und Beschwerdeführer gemäss Betriebsregisterauszug Drittgläubiger. Diese habe er auch befriedigt. Mit einem Erlass würden daher Drittgläubiger bevorzugt. Weiter weist die Steuerverwaltung darauf hin, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer auch nach dem Verkauf seines Fahrzeuges weiterhin Zahlungen an die B AG geleistet habe, obwohl er kein Fahrzeug mehr hatte. Ein Steuererlass könne nicht gewährt werden.
- b) Zu den beglichenen Schulden bei Drittgläubigern ist festzuhalten, dass gemäss Betriebsregisterauszug vom 23. Juni 2011 auch die Steuerforderung des Kantons Basel-Stadt für die Steuerperiode 2006 beglichen wurde. Dies geht auch aus dem Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 1. November 2011 hervor, welchen die Steuerverwaltung als Duplik-Beilage bei der Steuerrekurskommission eingereicht hat. Diese Frage ist aber hier nicht weiter von Belang.
- c) Zu den Zahlungen an die B AG ist auf eine Aktennotiz der Steuerverwaltung vom 17. November 2009 zu verweisen. Darin wird festgehalten, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer anlässlich eines Vorsprechens erklärt habe, dass er zwar sein Auto verkauft habe, die Bezahlung der Raten für die Finanzierung seines Fahrzeuges jedoch noch bis Oktober 2010 andauere. Diese Aktennotiz befindet sich in den Vorakten der Steuerverwaltung. Es ist daher nicht recht nachvollziehbar, weshalb die Steuerverwaltung in ihrer Stellungnahme auf diese Zahlungen hinweist. Entscheidend ist dieser Umstand aber, wie zu zeigen sein wird, nicht.
- b) Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat der Steuerrekurskommission diverse Belege eingereicht. Aus diesen Belegen kann die Höhe der Krankenkassenprämie sowie die Höhe der Miete für seine Wohnung entnommen werden. Zudem hat er für die Monate Dezember 2010 bis April 2011 die Abrechnungen der Arbeitslosenkasse eingereicht. Seinem Schreiben vom 30. September 2011 ist jedoch zu entnehmen, dass er mittlerweile eine neue Arbeitsstelle gefunden hat. Seinen neuen Lohn hat er aber weder beziffert noch belegt. Auch die behaupteten Unterstützungsleistungen an seine Lebenspartnerin sowie an sein Kind sind weder beziffert noch belegt. Die Steuerverwaltung hat in ihrer Duplik das betriebsrechtliche Existenzminimum unter Einbezug der Lebenspartnerin des Rekurrenten und Beschwerdeführers berechnet. Als Einkommen hat die Steuerverwaltung die Arbeitslosenent-

schädigung eingesetzt. Da der Rekurrent und Beschwerdeführer jedoch offenbar wieder arbeitet, ist diese Berechnung falsch und kann nicht übernommen werden. Die finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten und Beschwerdeführers bleiben unklar. Eine Notlage ist somit nicht glaubhaft nachgewiesen, weshalb der Rekurs bzw. die Beschwerde abzuweisen sind.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer nicht nachweisen konnte, dass er sich in einer finanziellen Notlage befindet. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs und die Beschwerde werden abgewiesen.
 2. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.